



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Heiner Rickers, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail:

umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom
12.12.2022,
LT-Umdruck 20/512

Unser Zeichen
AL 4

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8660

Datum
19. Januar 2023

**Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG);
Änderung des § 3 Abs. 6 KAG (Verzicht auf Hundesteuer für den ersten
Hund aus einem nicht kommerziell betriebenen Tierheim und für Jagdhunde)**

Landtagsdrucksache 20/386

Sehr geehrter Herr Rickers,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zu dem eingebrachten Gesetz-
entwurf nimmt der Landesrechnungshof wie folgt Stellung:

Zum Verbot einer Steuer für Jagdhunde gab es bereits in der letzten Legislaturperiode
einen Gesetzentwurf, vgl. Landtagsdrucksache 19/1719 und Umdruck 19/3518.
Damals wurde der Antrag mehrheitlich abgelehnt. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf
wird erneut angestrebt, Jagdhunde von der Hundesteuer auszunehmen. Der Landes-
rechnungshof ist der Auffassung, dass die Kommunen auch weiterhin selbst entschei-
den sollten, ob und in welcher Höhe sie eine Jagdhundesteuer erheben. Dies gilt auch
für das im nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehene Verbot der Hundesteuer
bei Vermittlung eines ersten Hundes aus Tierheimen.

Ein übergeordnetes, kommunalabgabenrechtlich motiviertes Allgemeinwohlinteresse an der vorliegenden KAG-Änderung und ein landesweites Regelungsbedürfnis für diesen vermeidbaren Eingriff in die Finanzautonomie und in das Steuerfindungsrecht der Kommunen sind nicht zu erkennen.

Nach den Erkenntnissen des Landesrechnungshofs zur Hundesteuer in 63 Städten des Landes handelt es sich bei der Hundesteuer nicht nur um eine althergebrachte, sondern auch einträgliche kommunale Aufwandsteuer. Der Anteil des Bearbeitungsaufwands der Verwaltungen gegenüber dem Hundesteuerertrag liegt bei durchschnittlich 18 %. Verwaltungsaufwand und Ertrag stehen in einem angemessenen Verhältnis.

Zahlreiche Städte haben bereits jetzt Steuerbefreiungen und/oder -ermäßigungen bei der Hundehaltung in ihren Hundesteuersatzungen vorgesehen. Sie sind aber weder satzungsmäßiger Automatismus noch besteht auf derartige Vergünstigungen ein Rechtsanspruch. Die jeweilige Gemeindevertretung kann nach eigenem Ermessen abwägen und örtlich individuell entscheiden. Dieses Satzungsersparnis wird vor Ort bereits jetzt ausgeübt.

Steuerermäßigungen oder -befreiungen entsprechen der gängigen Praxis. Mit Blick auf bereits vorhandene Steuerermäßigungen und -befreiungen konnte der LRH bei Jagd- und Tierheimhunden Folgendes feststellen:

- Von 63 Städten gewähren aktuell 53 eine Steuerbefreiung für dienstliche Jagdhunde, z.B. von Forstbeamten, Angestellten im Privatforst, bestätigten Jagdaufsehern oder Feldschutzkräften; darunter alle kreisfreien Städte und 14 Mittelstädte der Größenordnung 20.000 bis 50.000 Einwohner.
- In 44 Städten, darunter 10 Mittelstädte, wird eine 50 %-ige Steuerermäßigung für Jagdgebrauchshunde gewährt, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden. Bei diesen privat gehaltenen Hunden steht der Jagd-zweck neben der eigentlichen Hundehaltung.
- Ferner gewähren 13 Städte, darunter 3 kreisfreie Städte und 4 Mittelstädte, Hundehaltern eine befristete Steuerbefreiung von 1 bis 2 Jahren, wenn die Hunde zuvor im Tierheim untergebracht waren.

Hieraus wird deutlich, dass sich die Kommunen ihrer Ermäßigungs- und Befreiungsmöglichkeiten nicht nur bewusst sind, sondern diese auch ganz bewusst treffen.

Ein Beispiel für ein abgewogenes und differenziertes Vorgehen zeigt sich bei der Stadt Brunsbüttel.

In Brunsbüttel wurde 2020 die satzungsmäßige Steuerbefreiung für Jagdhunde erörtert. Die Stadt kam zu dem vertretbaren Ergebnis, dass eine Befreiung bei Jagdhunden insbesondere kommunalen und staatlichen Stellen vorbehalten sein sollte und bei Privaten nur ein Ermäßigen der Hundesteuer in Betracht kommt. Die Stadt Brunsbüttel hat ihre Hundesteuersatzung ab 01.01.2021 um einen entsprechenden Ermäßigungstatbestand erweitert. Darin wird bestimmt, dass die Hundesteuer auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen ist für brauchbare Jagdhunde, die im Einsatz zur Jagd mitgeführt werden und für die eine Brauchbarkeitsprüfung oder Jagdeignungsprüfung nach den Vorgaben des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein nachgewiesen werden können.

Nach alledem besteht nach Auffassung des Landesrechnungshofs weder für eine Steuerbefreiung für Jagdhunde noch für die Vermittlung eines Ersthundes aus einem „Tierheim“ ein Erfordernis für eine ausdrückliche Regelung in § 3 KAG.

Den Kommunen sollte es auch zukünftig individuell überlassen bleiben, ob und wie sie die Hundesteuer in ihrer eigenen Steuersatzung ausgestalten wollen, inkl. etwaiger zulässiger Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände.

Für das gesetzlich vorgesehene Verbot einer Hundesteuer *„für den ersten Hund aus einer nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Einrichtung, in der Heimtiere in größerer Anzahl gehalten werden können“* sprechen eher tierschutzpolitische Motive als kommunalabgabenrechtliche Gründe. Ferner wird nicht eindeutig klar, was mit dem Tatbestandsmerkmal *„...Einrichtung, in der Heimtiere in größerer Anzahl gehalten werden können“* gemeint ist. Es bestehen Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit dieses Tatbestandsmerkmals, die auch durch eine sachgerechte Gesetzesauslegung nicht zu beheben sein dürften.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erhard Wollny